

STADT WAIBLINGEN

Fachbereich Personal und Organisation

Abteilung Zentrale Dienste Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen

Informationsblatt zum Versicherungsschutz in der Kunstschule Waiblingen

In § 6 der Benutzungsordnung (B-Ordnung) der Kunstschule Waiblingen wird der Versicherungsschutz beschrieben. Der Paragraf und nähere Erläuterungen sind unten aufgeführt. Eine Kopie des Unfall-Versicherungsscheins liegt bei der Kunstschulverwaltung aus. Dort können auch weitergehende Fragen beantwortet werden.

§ 6 Die Schüler werden durch den Schulträger unfallversichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Kunstschulverwaltung eingesehen werden können.

Eine Haftung der Kunstschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Kunstschule eintreten, wird ausgeschlossen. Es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters der Kunstschule zurück zu führen.

Sachverhalt	Gegenstand	Erläuterung
A. Unfall der Schüler in der Kunstschule nach § 6 der B-Ordnung	1. Behandlungskosten	Die Behandlung und die dazu anfallenden Kosten werden über die Krankenversicherung des Verletzten abgewickelt. Es gilt der bei dieser Versicherung bestehende Leistungsumfang.
	2. Unfallversicherung der Stadt	Für die Schüler besteht zusätzlich eine Unfallversicherung bei der Stadt. Darüber sind Geldleistungen für den Invaliditäts- und Todesfall, sowie Unfallserviceleistungen versichert. Einzelheiten können dem Versicherungsschein entnommen werden.
B. Personen-, Sach-, Ver- mögensschäden (Haftpflicht)	1. Haftungsgrundsätze	Bei einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden wird geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Schadenersatz vorliegen. Die Prüfung, ein Schadenersatz oder eine Ablehnung erfolgen über die Haftpflichtversicherung der Stadt. Dazu wird der Schadenfall dem Versicherer gemeldet, der sich dann mit dem Geschädigten wegen des weiteren Vorgehens in Verbindung setzt.
	2. Verursacher	Das Verfahren B. 1. ist u.a. von der Person des Verursachers abhängig. Das genannte gilt für Mitarbeiter, die der Kunstschule oder der Stadt zuzurechnen sind (s. C.)
C. (Versicherter) Personen- kreis	Schüler der Kunstschule	Für die Schüler besteht der Versicherungsschutz nach A. 2 und ggf. ein Anspruch nach B.
	Sonderfall Lehrkräfte	Für Lehrkräfte besteht Versicherungsschutz zu A.: 1. Für die Behandlungskosten über die gesetzliche Unfallversicherung der Stadt 2. Kein weiterer Versicherungsschutz nach A. 2. Für Schäden nach B. müssen die Lehrkräfte, die einen solchen Schaden verursachen, für eine eigene Haftpflichtversicherung sorgen. Sie sind nicht über die Haftpflichtversicherung der Stadt versichert.
	Sonderfall Mitarbeiter	Für Mitarbeiter besteht Versicherungsschutz zu A.: 1. Für die Behandlungskosten über die gesetzliche Unfallversicherung der Stadt 2. Kein weiterer Versicherungsschutz nach A. 2. Schäden nach B. werden nach den dort genannten Punkten 1. und 2. behandelt.